

Wohnbaugenossenschaft Wendelse

Siedlung Schadau

Hausordnung

Ziel und Zweck

Diese Hausordnung regelt das einvernehmliche Zusammenleben aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohner des Hauses mit dem Ziel, das Wohnen mit Einbezug des genossenschaftlichen Gedankens, mit gutem Willen und gegenseitiger Rücksichtnahme, für alle angenehm und friedlich zu gestalten. Die Mieterinnen und Mieter haben alles zu unterlassen, was sich auf die übrigen Mietbewohner störend auswirken könnte. Sie ist Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages.

1. Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller, in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Gegenstände wie Sportgeräte, Spielzeug, Motorräder, nicht gebrauchsfähige Kinderwagen, Kinderfahrzeuge und Fahrräder dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen oder Kellergängen abgestellt werden.

Hauseingang und Treppenhaus sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Aus diesem Grund ist im Treppenhaus das Abstellen von Gegenständen aller Art untersagt.

Sonnenstoren sind in der Nacht sowie bei Regen und Sturm aufzurollen. Bei Sturm und Regen hat der Mieter für das rechtzeitige Schliessen der Fenster (auch im Treppenhaus) und das Sichern der Fensterläden besorgt zu sein. Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. In den Allgemein- und Nebenräumen besteht Rauchverbot.

Das Ausschütten, Ausschütteln, Auswerfen oder Ausbürsten von Gegenständen aus den Fenstern und Balkonen sowie das Entsorgen von Gegenständen via Toilette oder Abwasserablauf, sind nicht erlaubt. Tropfende oder Schmutz enthaltende Gegenstände wie Wäsche, Blumenkistchen und dergleichen dürfen nicht über die Fassade oder die Balkonbrüstung hinausgehängt werden. Badewannen mit Säure zu behandeln oder Badezusätze zu verwenden, die der Glasur schaden, dürfen nicht verwendet werden.

Bei Frostgefahr sind alle Räume, in denen Wasserleitungen durchgeführt sind, gegen Zutritt kalter Luft abzuschliessen. Die Wasserzuleitung zum Gartenanschluss ist zu entleeren.

Das Anbringen von privaten Radio- und Fernsehantennen, TV-Schüsseln, Pflanzenhalterungen oder Absperrungen an den Aussenseiten des Hauses (Fassade, Balkon), soweit von Aussen einsehbar, sind nicht gestattet. Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Plastiksäcken zu deponieren.

Schäden am Haus oder der Wohnung sowie andere Beanstandungen sind der Verwaltung schriftlich oder mündlich zu melden.

2. Lärm und Immissionen

Ab 22.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen. Tagsüber und insbesondere zwischen **22.00 Uhr und 07.00 Uhr** dürfen Radios, Fernsehapparate und andere Musikapparate nur auf Zimmerlautstärke laufen. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Mittagspause berücksichtigen) vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden (gemäss Lärmschutzreglement der Stadt Thun).

3. Reinigungsordnung

Soweit nicht eine Hauswartin oder ein Hauswart damit beauftragt ist, sind Mieterinnen und Mieter

dafür verantwortlich, dass folgende Arbeiten (auch bei Ferien, Krankheits-, Unfall- oder anderen Abwesenheiten) einwandfrei ausgeführt werden:

Die Mieterschaft des Erdgeschosses reinigt den Zugang zum Hause, den Hauseingang sowie die Kellertreppe; diejenige des oberen Stockwerks reinigt die Treppe zur eigenen Wohnung sowie die Aussentreppe, die zum Eingang der Waschküche führt.

Gemeinschaftliche Räume wie Kellergang, Wäsche- und Trockenraum, Keller-Aussentreppe sowie Fenster sind von allen Mietern gemäss Plan zu reinigen.

Aussergewöhnliche Verunreinigungen sind in jedem Fall von der verursachenden Mietpartei sofort zu beseitigen.

4. Waschküche und Trockenraum

Die Waschküche steht der Mieterschaft nach gegenseitiger Absprache zur Verfügung. Kommt keine Einigung zustande, so bestimmt die Verwaltung den Turnus. Die Waschküche, der Trockenraum und die dazugehörenden Einrichtungen sind der nachfolgenden Mieterschaft einwandfrei gereinigt zu überlassen. Der Wasserbehälter des Secomat ist zu entleeren.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist es nicht gestattet, Wäsche im Freien aufzuhängen.

5. Sicherheit

Die Haus- und Untergeschosstüren sind ab 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr von der Mieterschaft verschlossen zu halten. Die jeweilige Mieterschaft entscheidet in gegenseitiger Absprache, ob die Haus- und Untergeschosstüren tagsüber verschlossen bleiben.

6. Haustiere

Das Halten von Haustieren ist untersagt. Die Verwaltung kann auf schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Kleine Haustiere (Wellensittiche, Meerschweinchen, Zierfische etc.) dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung tiergerecht und in üblicher Anzahl gehalten werden.

7. Grünanlagen

Auf dem Genossenschaftsareal ist es untersagt Fussball zu spielen oder Bälle an die Hauswände zu werfen. Zu den Grünanlagen, Bäumen und Ziersträuchern ist Sorge zu tragen.

8. Änderungen am Mietobjekt

Sämtliche Erneuerungen oder Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verwaltung.

Diese Hausordnung wird in den Treppenhäusern angeschlagen. Die Verwaltung behält sich vor, diese unter schriftlicher Orientierung der betroffenen Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu ergänzen oder abzuändern, sofern dadurch die Mieterschaft nicht wesentlich benachteiligt wird. Durch Nichtbefolgen dieser Hausordnung entstehende Schäden werden der fehlbaren Mieterschaft belastet.

Thun, 21. Mai 2014

Wohnbaugenossenschaft Wendelsee

Heinrich Wagner, Präsident

Marc Moor, Vizepräsident

sig. H. Wagner

sig. M. Moor

.....

.....